



Zusammenfassung der EU-Verordnung

Straßen- und Bürobeleuchtung



multiplan energy

Thüringer Weg 3 | 24568 Kaltenkirchen

Telefon: 04191 – 80 40 995, Fax 0 4191 - 80 59 25

info@multiplan-energy.de | www.multiplan-energy.de

EU Richtlinie für Beleuchtungsprodukte

Verordnung Nr. 244/2009 und 245/2009



“Sehen auch Sie in dieser Verordnung die Chance zur ökonomischen, ökologischen und technischen Optimierung Ihres Unternehmens.“

Jörg Drechsler

Gründer der Multiplan Energy

Am **13.04.2009** ist die Verordnung **in Kraft getreten** mit dem Ziel, ineffiziente Leuchtmittel dauerhaft vom Markt zu nehmen. Sie umfasst neben Anordnungen von Produkten zur Haushaltsbeleuchtung besonders den tertiären Sektor: **Straßen-, Büro- und Industriebeleuchtungen**. Die Definition von Mindestanforderungen soll durch **Steigerung der Energieeffizienz** die Umweltverträglichkeit energiebetriebener Produkte verbessern. So belaufen sich allein die berechneten Einsparungsmöglichkeiten durch den Einsatz moderner Straßenlampen für 2020 auf 15,2 Mio Tonnen CO₂.



Unsere Partner sind seit Jahren Vorreiter in der Entwicklung von Lichttechnologie für die bereits seit 2005 immer wieder erweiterten EU-Verordnungen. Unser Team plant bereits seit Jahren die technischen Umstellungen von der Kundenseite (Industrie, Kommunen). Die Wahl der richtigen Partner für die Umrüstung ist derzeit noch relativ klein. Dennoch gibt es auch hier ein Potential für Fehler.

Welche Technologie bietet optimale Zukunftsfähigkeit?

Was ist die kostengünstigste Alternative bestehender Beleuchtungssystemen in der Umrüstung?

Welche Investition bietet die attraktivsten Amortisierungszeiten?

All diese Fragen müssen beantwortet werden und wir bieten Ihnen sowohl die Antworten, als auch den direkten Werksvertrieb für die richtigen Produkte.

Sehen auch Sie in dieser Verordnung keine Last sondern eine Chance.

Die Chance zur Kostensenkung durch stark reduzierten Energieverbrauch. Durch die Verbesserung von Arbeitsplätzen und natürlich auch zur Entlastung unserer Umwelt, die wir von den nachfolgenden Generationen nur gepachtet haben.

Zusammenfassung der neuen EU-Verordnung für den tertiären Bereich (Strassen- und Bürobeleuchtung)

Betrifft	Leuchtmittel	Vorschaltgeräte	Leuchten
Stufe 1 1 Jahr nach Inkrafttreten Anfang 2010	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanforderungen an T5-, T8- und Kompaktleuchtstofflampen ohne integrierte Vorschaltgeräte¹⁾ • Verbot von T5- und T8-Leuchtstofflampen mit Farbwiedergabeindex Ra<801) • Pflicht des Herstellers zur Bereitstellung von Produktinformationen für Leuchtstoff- und Hochdruckentladungslampen über Internetadresse, Zugänglichkeit technische Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Energie-Effizienz-Kennzeichnung für alle Vorschaltgeräte von Leuchtstofflampen • Einhaltung der neuen Energy-Efficiency Index-Klasse (EEI) für Vorschaltgeräte der Klassen B2, A3 und A12) • Standby-Verluste max. 1W für Vorschaltgeräte von Leuchtstofflampen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht des Herstellers zur Bereitstellung von Produktinformationen innerhalb 18 Monate für Leuchten mit Leuchtstofflampen >2000 lm über Internetadresse, Zugänglichkeit technische Dokumentation • Standby-Verluste max. 1W für Leuchten mit Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen
Stufe 2 3 Jahre nach Inkrafttreten Anfang 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Mindesteffizienzanforderungen an Leuchtstofflampen >T8 • Verbot wenig effizienter Natriumdampf-Hochdrucklampen³⁾ • Verbot wenig effizienter Halogen-Metaldampf-Hochdrucklampen³⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen • Verbot von Natriumhochdruck-Plug-In -Lampen⁵⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von zweiseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen⁶⁾ • Verbot von beschichteten Natriumdampf-Hochdrucklampen und beschichteten Halogen-Metaldampf-Hochdrucklampen >4000 lm • Verbot der meisten Halogen-Metaldampf-Hochdrucklampen ≤405W⁷⁾
Stufe 2.1 6 Jahre nach Inkrafttreten Anfang 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen • Verbot von Natriumhochdruck-Plug-In -Lampen⁵⁾ 		
Stufe 3 8 Jahre nach Inkrafttreten Anfang 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von zweiseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen⁶⁾ • Verbot von beschichteten Natriumdampf-Hochdrucklampen und beschichteten Halogen-Metaldampf-Hochdrucklampen >4000 lm • Verbot der meisten Halogen-Metaldampf-Hochdrucklampen ≤405W⁷⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen der Klasse B1, B2, A3²⁾ • Vorschaltgeräte von Hochdruckentladungslampen müssen einen Mindestwirkungsgrad haben: <ul style="list-style-type: none"> - 87% bis 105W, dimmbar und nicht dimmbar - 89% ab 105W, dimmbar - 94% ab 105W, nicht dimmbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Leuchten für Leuchtstofflampen ohne integrierte Vorschaltgeräte und für HID-Lampen müssen kompatibel sein mit Vorschaltgeräten der Stufe 3

1) Betrifft Halophosphat-Lampen. Dreibandlampen sind nicht betroffen, diese werden Standard

2) Definition nach EEI: Klassen B2 und B1 sind verlustarme konventionelle Vorschaltgeräte, A3 elektronische Vorschaltgeräte der ersten Generation. Vorschaltgeräte der Klassen C und D sind bereits verboten

3) Betrifft in der Regel Leuchtmittel mit alter Technologie der ersten Generation

4) Offene oder wenig geschützte Leuchten

5) Austauschlampen, d.h. Lampen, die ohne Vorschaltgerätewechsel anstelle Quecksilberdampf-Hochdrucklampen eingesetzt werden

6) Betrifft 2-stift-Lampen, nur mit konventionellem Vorschaltgerät betreibbar

7) Betrifft die meisten Leuchtmittel mit älterer Technologie (z.B. Quarzlampen). Keramikbrennerlampen sind nicht betroffen